



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 7

Freitag, 17. Februar

2017

---

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);  
NATURA 2000-Projektbüro, NABU-Woldenhof, Forlitzer Str. 121, 26624 Südbrookmerland ..... 80

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);  
Elisabeth Westerkamp, Königsweg 25, 26506 Norden ..... 81

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten der Bekanntmachung der Stadt Aurich des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 341 (Nahversorgung Südeweg)..... 81

Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn, Aufhebung des Bebauungsplanes 10.4 – Windpark Timmeler Kampen einschl. 1. Änderung und 2. Änderung und Erweiterung ..... 82

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### **Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); NATURA 2000-Projektbüro, NABU-Woldenhof, Forlitzer Str. 121, 26624 Südbrookmerland**

NATURA 2000-Projektbüro, NABU-Woldenhof, Forlitzer Str. 121, 26624 Südbrookmerland hat die Plangenehmigung für Maßnahmen des Wiesenvogelschutzes durch erhöhte Wasserstandshaltung und Zuwässerung auf Flächen des NABU in der Gemarkung Barstede, Flur 9, Flurstücke 11/2, 7, 8, 9 und 10.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 10.02.2017

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(NUVPG);  
Elisabeth Westerkamp, Königsweg 25, 26506 Norden**

Frau Elisabeth Westerkamp, Königsweg 25, 26506 Norden hat die Plangenehmigung für eine Gewässer-  
serverfüllung und Gewässeranlage in der Gemarkung Halbmond, Flur: 1, Flurstücke: 97/20, 98/21  
beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Ge-  
setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchfüh-  
rung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird  
hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 13.02.2017

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

---

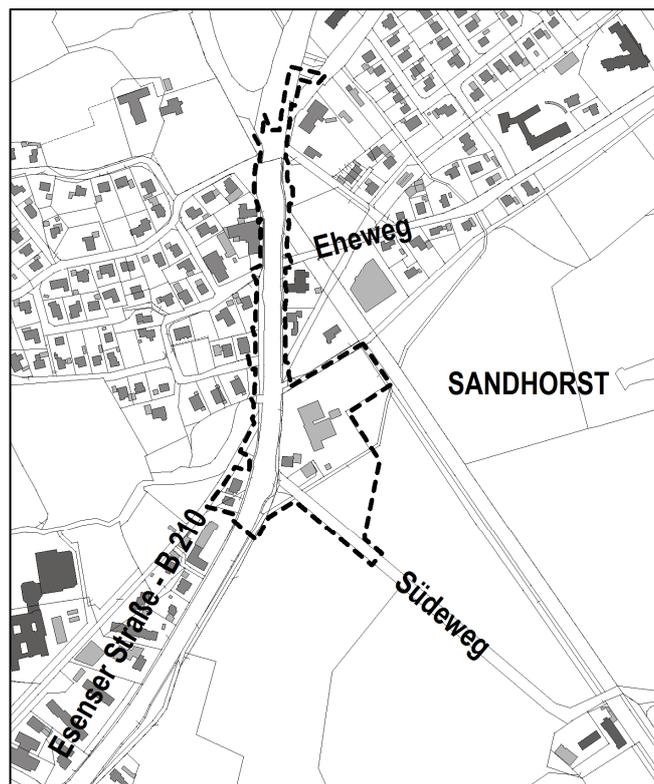
**B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

---

**Inkrafttreten der Bekanntmachung der Stadt Aurich des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs-  
plan Nr. 341 (Nahversorgung Südeweg)**

Der Rat der Stadt Aurich hat am 25.08.2016 in öffentlicher Sitzung den **Bebauungsplan Nr. 341** (Nah-  
versorgung Südeweg) nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 2 als Satzung beschlossen. Mit  
dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am **17.02.2017** tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter [www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html](http://www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html) wird hingewiesen.

Aurich, den 15.02.2017

**Stadt Aurich**

Der Bürgermeister  
Windhorst

---

**Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn,  
Aufhebung des Bebauungsplanes 10.4 – Windpark Timmeler Kampen  
einschl. 1. Änderung und 2. Änderung und Erweiterung**

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die Aufhebung des Bebauungsplanes 10.4 – Windpark Timmeler Kampen einschließlich 1. Änderung und 2. Änderung und Erweiterung als Satzung beschlossen.

Der gesamte Aufhebungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Aufhebung des Bebauungsplanes 10.4 – Windpark Timmeler Kampen einschließlich 1. Änderung und 2. Änderung und Erweiterung mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Aufhebungsbeschluss mit Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund des Aufhebungsbeschlusses nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Aufhebung des Bebauungsplanes 10.4 – Windpark Timmeler Kampen einschließlich 1. Änderung und 2. Änderung und Erweiterung mit der öffentlichen Bekanntmachung (Ausgabedatum dieses Amtsblattes) rechtsverbindlich.

Großefehn, 10.02.2017

**Gemeinde Großefehn**

Der Bürgermeister  
Meinen

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.